

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

01. FEB. 1973

24

h

Gesetz: HGB § 63 Abs. 1; Manteltarifvertrag für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg i.d.F. vom 17. Mai 1971, § 17 B Nr. 2 Abs. 2

Leitsätze:

1. Erkrankt ein Angestellter nach sechsmonatiger ununterbrochener Dienstleistung erneut an dem alten Grundleiden oder wird er deswegen zur Kur verschickt, so entsteht jedenfalls in aller Regel ein neuer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen (Bestätigung von BAG AP Nr. 29 und Nr. 30 zu § 63 HGB).
2. Dieser Anspruch kann auch durch Tarifvertrag nicht hinausgeschoben werden.

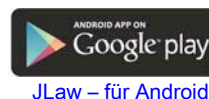
Aktenzeichen: 5 AZR 383/72

Urteil des BAG vom 1. Februar 1973

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 383/72

Im Namen des Volkes!

9 Sa 27/72 Baden-
Württemberg
(Freiburg)

Urteil

Verkündet am
1. Februar 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Werner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 1972 - 9 Sa 27/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht. Sie hat für den bei ihr rentenversicherten Angestellten E U R in der Zeit vom 6. Januar 1972 bis 17. Februar 1972 ein Heilverfahren wegen eines Leidens durchgeführt, das bei R schon vorher Ursache einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung in der Zeit vom 10. Oktober 1970 bis 31. März 1971 war. Für die Dauer von sechs Wochen hatte die Beklagte anlässlich dieser Erkrankung an ihren Angestellten R das Gehalt fortgezahlt, während sie die Gehaltsfortzahlung für die Dauer des Heilverfahrens unter Hinweis auf § 17 B Nr. 2 Abs. 2 MTV für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg i.d.F. vom 17. Mai 1971 verweigerte. Arbeitsvertraglich hatte die Beklagte nämlich mit Herrn R vereinbart, daß die für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg jeweils geltenden Tarifverträge Bestandteil des Arbeitsvertrages sein sollen. Die erwähnte Tarifbestimmung lautet:

"Erkrankt der Angestellte oder Auszubildende nach bescheinigter Arbeitsfähigkeit innerhalb von 12 Monaten neu am gleichen Leiden oder unterzieht er sich innerhalb dieser Frist wegen des gleichen Leidens einem vom Sozialversicherungsträger bewilligten Heilverfahren, so entsteht ein neuer Anspruch nur, wenn das frühere Leiden ausgeheilt war."

Die Klägerin zahlte an Herrn R 813,20 DM Übergangsgeld gegen Abtretung von dessen Gehaltsanspruch an die Beklagte für die Zeit vom 6. Januar 1972 bis 16. Februar 1972 in Höhe von 663,60 DM; diesen Betrag hat sie mit der Klage von der Beklagten gefordert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält im Gegensatz zur Klägerin die erwähnte Tarifbestimmung für rechtswirksam, weil die Tarifautonomie auch gegenüber der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wiederholte Erkrankungen an einem nicht völlig ausgeheiltem Grundleiden vorrangig sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

§ 17 B Nr. 2 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten des Einzelhandels in Baden-Württemberg i.d.F. vom 17. Mai 1971, auf den sich die Beklagte zur Abwehr des Klageanspruchs beruft, enthält eine nach § 63 Abs. 1 Satz 4 HGB unzulässige Beschränkung des gesetzlichen Anspruchs des Rechtsvorgängers der Klägerin auf Weiterzahlung seines Gehalts.

Bereits in seiner Entscheidung vom 7. Mai 1956 (BAG 3, 37 = AP Nr. 2 zu § 63 HGB) hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts die Auffassung vertreten, daß bei wiederholter Erkrankung, die auf dasselbe Grundleiden zurückzuführen ist, praktisch von einer Ausheilung auszugehen sei, also ein neues "unverschuldetes Unglück" vorliege, wenn zwischen den beiden Erkrankungen eine längere Zeit voller Arbeitsfähigkeit gelegen hat. Diesen unbestimmten Grundsatz ("längere Zeit") hat der gleiche Senat sodann in seinem Urteil vom 23. Juni 1960 (BAG 9, 283 = AP Nr. 23 zu § 1 ArbKrankhG) dahin konkretisiert, daß ein neuer Fortzahlungsanspruch nach sechs Monaten voller Arbeitsleistung entsteht, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen (vgl. auch BAG AP Nr. 34 zu § 1 ArbKrankhG und AP Nr. 29, 30 zu § 63 HGB). Es besteht kein Anlaß, von

- 4 -



- 4 -

dieser Rechtsprechung abzuweichen. Ein Anhaltspunkt dafür, daß die genannte Rechtsprechung ein Ergebnis sinnvoller Auslegung des Gesetzes darstellt, gibt der Gesetzgeber selbst, wenn er in dem für die Arbeiter gültigen § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG konkret einen neuen Lohnfortzahlungsanspruch bis zu sechs Wochen nach sechs Monaten während der Arbeitsfähigkeit einräumt.

Die Auslegung des Gesetzes, wie sie das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung vorgenommen hat, ergibt sonach, daß dem Rechtsvorgänger der Klägerin bei Antritt der Kur am 6. Januar 1972 ein neuer unabdingbarer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (bis zu sechs Wochen) zustand, weil er seit Anfang April 1971, also mehr als sechs Monate seit Behebung der letzten Arbeitsunfähigkeit, unstreitig wieder voll bei der Beklagten gearbeitet hatte. Keine Rolle spielt dabei die Tatsache, daß im ersten Fall der Dienstleistungsverhinderung Krankheit, im zweiten Falle das Heilverfahren die Ursache war; denn ein Heilverfahren, das, wie hier unstreitig, wegen der diesem vorausgegangenen Krankheit bewilligt wird, ist ebenso anzusehen wie eine erneute Erkrankung wegen desselben Grundleidens (BAG AP Nr. 29 zu § 63 HGB). Ebenso ist rechtlich ohne Belang, ob das Leiden des Angestellten im Zeitpunkt der attestierten Kurbedürftigkeit oder bei Kurbewilligung vom medizinischen Standpunkt aus ausgeheilt war oder nicht (BAG AP Nr. 2 zu § 63 HGB). Auch dem Kurbewilligungszeitpunkt kommt keine rechtliche Bedeutung für die Frage zu, ob ein neuer Gehaltsfortzahlungsanspruch entstanden ist (BAG AP Nr. 30 zu § 63 HGB).

Der Manteltarifvertrag, auf den sich die Beklagte beruft, schließt nun aber den Fortzahlungsanspruch für eine neue Erkrankung am gleichen Leiden oder ein Heilverfahren in diesem Falle innerhalb eines Jahres aus, sofern nicht das frühere Leiden ausgeheilt war. Er will also an die Stelle der durch Auslegung des Gesetzes von der Rechtsprechung gewonnenen Fristbestimmung von sechs Monaten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eine Frist von einem Jahr setzen; damit verschlechtert er die Rechtslage des Angestellten, der durch ein neues unverschuldetes Unglück an der Dienstleistung verhindert wird. Diese Ausschließung des Anspruchs für alle Fälle der Wiedererkrankung innerhalb eines Jahres wegen desselben Grundleidens verstößt aber gegen das Gesetz. Die der Tarifbestimmung zugrundeliegende Auffassung, es liege in den dort genannten Fällen nie ein neues "unverschuldetes Unglück" vor, beschränkt im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 4 HGB den Anspruch in einem mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarem Maße. Diese Bestimmung ist deshalb mit § 63 Abs. 1 HGB unvereinbar und folglich nach § 134 BGB nichtig.

Dafür, daß im vorliegenden Falle besondere Umstände eine andere Beurteilung des im Einzelfalle erhobenen Anspruchs rechtfertigen könnten (vgl. BAG AP Nr. 23 zu § 1 ArbKrankhG) ist nichts vorgetragen.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Werner

Der ehrenamtliche Richter
Dr. Sohler ist beurlaubt
und ortsabwesend.

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)